

den Wiedereingliederungsbedingungen ein monatlicher Ansammlungsbetrag individuell festzulegen.

Gleichfalls ist anzustreben, daß vorliegende Zahlungsverpflichtungen durch einen monatlichen Betrag beglichen bzw. die Höhe der Schuld gemindert wird. Nach § 19 Abs. 2 der 1.DB zum StVG ist zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen jedoch das schriftliche Einverständnis bzw. eine schriftliche Anerkennung der Rechtmäßigkeit der bestehenden Forderung des Strafgefangenen erforderlich, sofern sie nicht durch vollstreckbare Entscheidungen oder Urkunden geltend gemacht werden. Versagt ein Strafgefangener die Mitwirkung bei der Festlegung des entsprechenden Betrages, ist sie dennoch vorzunehmen.

Die Einflußnahme auf die Verwendung der Vergütung ist ein wichtiger Teil der individuellen Erziehungsmaßnahmen (s. dazu auch § 20). Sie schließt die erforderliche Präzisierung der dazu bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen unter Beachtung der Höhe der Arbeitsvergütung und andere sich verändernde Faktoren unter aktiver Mitarbeit des Strafgefangenen ein.

Die Verwendung der Vergütung gemäß Ziff. 3 räumt den Strafgefangenen die Möglichkeit zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und von Zuwendungen an Angehörige ein. Sie ist zugleich auch als Recht gestaltet.

Nach § 20 Abs. 1 der 1. DB zum StVG ergibt sich der Betrag für den Einkauf von Waren aus der Arbeitsvergütung nach Abzug des monatlichen Ansammlungsbetrages für die Rücklage und des monatlichen Betrages für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen und wird im allgemeinen Vollzug durch die Höhe des Verfügungssatzes beschränkt. Dieser Verfügungssatz beträgt nach § 20 Abs. 2 der 1. DB zum StVG im allgemeinen Vollzug bis zu 75 % und im erleichterten Vollzug sowie bei Jugendlichen bis zu 100% der monatlichen Arbeitsvergütung.

§ 25

Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe

- (1) Die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe haben in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvoll-